

Anlage 8 zur BSO

Ausbildungskostenerstattungs-Ordnung (AKE)

1. Einleitung

- 1.1 Diese Ordnung regelt
- 1.1.1 die Erstattung von Aufwendungen für die Ausbildung (Ausbildungskostenerstattung) von Spielern, die an Bundesstützpunkten des DVV (BSP, Schwerpunkt Halle und Beach), Nachwuchsleistungszentren (NLZ) und Nachwuchsförderstandorten (NFS) der VBL ausgebildet werden, sowie von Spielern, die in die Lizenzligen wechseln,
- 1.1.2 die Finanzierung der Ausbildungskostenerstattung durch die Lizenzligavereine und aufnehmenden Vereine der Dritten Liga.
- 1.2 Die Ausbildungskostenerstattung soll
 - die Nachwuchsarbeit in den Ausbildungsvereinen sowie Bundesstützpunkten, Nachwuchsleistungszentren und Nachwuchsförderstandorten fördern und belohnen,
 - den gezielten Übergang junger Athleten in die Lizenzligen und in die Dritten Ligen fördern,
 - die Eintrittsbarriere für junge Athleten in die Lizenzligen regulieren,
 - dazu beitragen, den Anteil deutscher Spieler in den 1. Bundesligen zu steigern.
- 1.3 Mit der Durchführung der Regelungen zur Ausbildungskostenerstattung haben der Deutsche Volleyball-Verband e.V. (DVV) und die Volleyball Bundesliga e.V. die Volleyball Bundesliga GmbH (VBL) beauftragt.

2. Allgemeine Regelungen

- 2.1 Die Ausbildungskostenerstattung setzt sich aus bis zu drei Teilbeträgen zusammen (siehe zusammenfassende Tabelle am Ende):
 - 2.1.1 Säule 1: Talententdeckungsprämie (Ziffer 3)
 - 2.1.2 Säule 2: Bundesstützpunktprämie (Ziffer 4)
 - 2.1.3 Säule 3: Ausbildungsprämie (Ziffer 5)
- 2.2 Eine Ausbildungskostenerstattung gemäß Ziffern 3 bis 5 wird nur gezahlt, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersklasse U23 oder jünger (Alterstichtag gemäß Nr. 1.1 Anlage 5 BSO) angehört.
- 2.3 Für einen Spieler, dessen Ursprungsverband nicht der Deutsche Volleyball-Verband ist und der zur Erlangung ihrer Spielberechtigung ein Internationales Transfer Zertifikat vorlegen muss, wird keine Ausbildungskosten gezahlt
- 2.4 Entfällt

2.5 Ausbildungszeitraum

- 2.5.1 Ein voller Ausbildungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. innerhalb eines Spieljahrs gemäß Ziffer 3 BSO.
- 2.5.2 Für den Nachweis der Ausbildungszeiträume werden ausschließlich Spielerlizenzen gemäß Anlage 7 BSO, Eintragungen in den Mannschaftsmeldelisten der Lizenzligen sowie Erklärungen der Landespassstellen anerkannt.
- 2.5.3 Der Ausbildungszeitraum an Bundesstützpunkten mit dem Schwerpunkt Beach bemisst sich an den offiziellen Bundeskaderlisten des DVV. 12 Monate ununterbrochene Kaderzugehörigkeit gelten als voller Ausbildungszeitraum.

2.6 Als Spieleinsatz im Sinne dieser Ordnung gilt der tatsächliche Einsatz in einem Pflichtspiel nach Maßgabe der Bundesspielordnung. Die Nennung auf der Mannschaftsmeldeliste oder auf dem Spielberichtsbogen allein stellt keinen Spieleinsatz dar.

- 2.7 Bei allen angegebenen Erstattungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Der rechnungsstellende Verein ist berechtigt, die gesetzliche Mehrwertsteuer auszuweisen.

3. Talententdeckungsprämie

- 3.1 Die Talententdeckungsprämie ist an den Ausbildungsverein zu zahlen, für den der Spieler erstmals über einen vollen Ausbildungszeitraum spielberechtigt war.
- 3.2 Der Anspruch entsteht, sobald eine der folgenden Voraussetzungen eingetreten ist:
 - 3.2.1 (a) bei der erstmaligen Aufnahme des Spielers in die Mannschaftsmeldeliste einer Lizenzligamannschaft, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffern 6.4.2, 6.4.4 BSO), und (b) sobald der Spieler anschließend fünf Mal in einer Lizenzligamannschaft eingesetzt wurde,
 - 3.2.2 sobald ein Spieler fünf Mal in einer Lizenzligamannschaft eingesetzt wurde,
 - 3.2.3 sobald ein Jugendspieler **fünf** Mal in einer Mannschaft der Lizenzligen eingesetzt wurde (Ziffer 6.11.6 BSO),
 - 3.2.4 bei dem erstmaligen Wechsel eines Spielers zu einem Bundesstützpunkt oder Nachwuchsleistungszentrum, sobald dort für den Spieler eine Spielberechtigung für eine Mannschaft der Regionalliga oder höher erteilt wird, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO).
- 3.3 Die Talententdeckungsprämie beträgt
 - 3.3.1 Für Spieler, die zu einer Mannschaft der 1. Bundesliga wechseln, 2.000,00 Euro. Wurde für einen Spieler bereits eine Zahlung nach 3.3.2 oder 3.3.3 geleistet, reduziert sich der Betrag auf 1.000,00 Euro.

3.3.2 Für Spieler, die zu einer Mannschaft der 2. Bundesliga wechseln, 1.000,00 Euro. Wurde für einen Spieler bereits eine Zahlung nach 3.3.3 geleistet, ist keine weitere Zahlung fällig.

3.3.3 in den Fällen nach Ziffer 3.2.4 1.000,00 Euro.

4. Bundesstützpunktprämie

4.1 Die Bundesstützpunktprämie ist an den Bundesstützpunkt (Schwerpunkt Halle und Beach) zu zahlen, bei dem der Spieler zuletzt ausgebildet wurde.

4.2 Voraussetzung für die Gewährung der Bundesstützpunktprämie ist, dass der Spieler über mindestens einen vollen Ausbildungszeitraum eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Bundesstützpunkts in der Regionalliga oder höher, einschließlich Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO), besaß oder mindestens 12 Monate an einem Bundesstützpunkt (Schwerpunkt Beach) ausgebildet wurde.

4.3 Der Anspruch entsteht nach Ablauf der Bundesstützpunktzugehörigkeit (Schwerpunkt Halle) und während der Bundesstützpunktzugehörigkeit (Schwerpunkt Beach) des Spielers, sobald eine der folgenden Voraussetzungen eingetreten ist:

4.3.1 (a) **zu 50%** bei der ersten Aufnahme des Spielers in die Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der Lizenzligen, einschließlich Doppelspielrechten (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO), und (b) **die weiteren 50%** sobald der Spieler anschließend fünf Mal in einer Lizenzligamannschaft eingesetzt wurde,

4.3.2 bei der ersten Erteilung einer Spielberechtigung für die Dritte Liga, einschließlich Doppelspielrechten (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO)

4.3.3 sobald ein Spieler fünf Mal in einer Mannschaft der Lizenzligen oder Dritten Liga eingesetzt wurde,

4.3.4 sobald ein Jugendspieler fünf Mal in einer Mannschaft der Lizenzligen oder Dritten Ligen eingesetzt wurde (Ziffer 6.11.6 BSO).

4.4 Die Bundesstützpunktprämie beträgt

4.4.1 für Spieler, die zu einer Mannschaft der 1. Bundesliga wechseln, 2.750,00 Euro

4.4.2 für Spieler die, zu einer Mannschaft der 2. Bundesliga wechseln, 1.750,00 Euro

4.4.3 für Spieler, die zu einer Mannschaft der Dritten Liga wechseln, 1.250,00 Euro

4.5 Mit der Bundesstützpunktprämie gilt die Talententdeckungsprämie gemäß Ziffer 3, die der Bundesstützpunkt an den ersten Ausbildungsverein gezahlt hat, als abgegolten.

4.6 Bei einem späteren Wechsel aus der Dritten Liga in die Lizenzligen oder der 2. Bundesliga in die 1. Bundesliga sind die noch nicht gezahlten Differenzbeträge an den Bundesstützpunkt zu zahlen.

4.7 Wurde der Spieler von verschiedenen Bundesstützpunkten ausgebildet, ist die Bundesstützpunktprämie vom letzten Bundesstützpunkt anteilig weiterzuleiten. Maßgeblich sind die jeweiligen Ausbildungszeiträume.

5. Ausbildungsprämie

5.1 Die Ausbildungsprämie ist an die Ausbildungsvereine, Bundesstützpunkte, Nachwuchsleistungszentren und Nachwuchsförderstandorte zu zahlen, bei denen der Spieler in den Ausbildungszeiträumen U16 bis U20 (Frauen) und U17 bis U21 (Männer) ausgebildet wurde. Frühere und spätere Ausbildungszeiträume bleiben unberücksichtigt.

Spieler geb. am	U16	U17	U18	U19	U20	U21
01.01.2007 und jünger	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27
01.01.2008 und jünger	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28
01.01.2009 und jünger	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29
01.01.2010 und jünger	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30
01.01.2011 und jünger	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31
01.01.2012 und jünger	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32
01.01.2013 und jünger	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33
01.01.2014 und jünger	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34
01.01.2015 und jünger	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34	2034/35
01.01.2016 und jünger	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34	2034/35	2035/36

5.2 Voraussetzungen für die Gewährung der Ausbildungsprämie sind:

- 5.2.1 Es werden nur volle Ausbildungszeiträume anerkannt. Wechselt ein Spieler innerhalb eines Ausbildungszeitraums den Verein, besteht für diesen Ausbildungszeitraum kein Erstattungsanspruch.
- 5.2.2 Besitzt der Spieler bei Fälligkeit der Ausbildungskostenerstattung bereits für die zwei unmittelbar vorausgehenden Ausbildungszeiträume eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des gleichen Vereins, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO), entfällt der Erstattungsanspruch gemäß Ziffer 5 für alle vorausgehenden Ausbildungsvereine. Die Talententdeckungsprämie gemäß Ziffer 3 und die Bundesstützpunktprämie gemäß Ziffer 4 sind zu zahlen.
- 5.3 Der Anspruch entsteht
- 5.3.1 (a) bei der ersten Aufnahme des Spielers in die Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der Lizenzligen, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO) und (b) sobald der Spieler anschließend fünf Mal in einer Lizenzligamannschaft eingesetzt wurde,
- 5.3.2 für Spieler, die an einem Bundesstützpunkt ausgebildet wurden und zu einer Mannschaft der 1. Bundesliga wechseln, (a) zu 50% bei der ersten Aufnahme des Spielers in die Mannschaftsmeldeliste, ausgenommen Doppelspielrechte (Ziffer 6.4.2, 6.4.4 BSO) und (b) die weiteren 50% sobald der Spieler anschließend fünf Mal in der Mannschaft eingesetzt wurde.
- 5.3.3 , sobald ein Spieler fünf Mal in einer Lizenzligamannschaft eingesetzt wurde,
- 5.3.4 sobald ein Jugendspieler fünf Mal in einer Mannschaft der Lizenzligen eingesetzt wurde (Ziffer 6.11.6 BSO),
- 5.3.5 (a) bei einem Wechsel innerhalb der Lizenzligen und (b) sobald der Spieler anschließend fünf Mal in der neuen Mannschaft eingesetzt wurde.
- 5.4 Die Ausbildungsprämie beträgt

	Ausbildung bei	Wechsel in	U16 w U17 m	U17 w U18 m	U18 w U19 m	U19 w U20 m	U20 w U21 m
5.4.1	Verein BSP, tiefer als RL	2.BL	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €
5.4.2		1.BL	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
5.4.3	BSP RL und höher	2.BL	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €
5.4.4		1.BL	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €

- 5.5 Die Höhe der Ausbildungsprämie richtet sich nach dem Höchstbetrag im jeweiligen Ausbildungszeitraum in folgender, absteigender Rangfolge:
- 5.5.1 Zugehörigkeit zu einem Bundesstützpunkt (Erstspielrecht- oder Doppelspielrecht),
 - 5.5.2 Zugehörigkeit zu einem Bundesstützpunkt mit Schwerpunkt Beach (DVV-Kaderliste).
 - 5.5.3 Erstspielrecht für Ausbildungsverein im allgemeinen Spielbetrieb,
 - 5.5.4 Spielrecht für Ausbildungsverein im Jugendspielbetrieb,
 - 5.5.5 Doppelspielrecht für Ausbildungsverein im allgemeinen Spielbetrieb.
- 5.6 Die Ausbildungsprämie für den jeweiligen Ausbildungszeitraum gemäß Ziffer 5.4 steht in vollem Umfang dem jeweils ranghöchsten Bundesstützpunkt, Nachwuchsleistungszentrum, Nachwuchsförderstandort oder Ausbildungsverein zu. Rangniedrigere Ausbildungsvereine können mit dem ranghöchsten Ausbildungsverein vor Beginn des jeweiligen Ausbildungszeitraums eine spätere, anteilige Weiterleitung schriftlich vereinbaren.
- 5.7 Bei einem späteren Wechsel aus der 2. Bundesliga in die 1. Bundesliga sind die noch nicht gezahlten Differenzbeträge an die Ausbildungsvereine und Bundesstützpunkte zu zahlen.

6. entfällt

7. Auszahlung der Ausbildungskostenerstattung

- 7.1 Die VBL prüft in allen Fällen gemäß Ziffer 3 bis 5 – sofern diese Ordnung keine ausdrücklichen Ausnahmen nennt – die Voraussetzungen der Ausbildungskostenerstattung und errechnet deren Höhe.
- 7.2 Bundesstützpunkte, Nachwuchsleistungszentren, Nachwuchsförderstandorte, Vereine und Spieler der Lizenzligen sind verpflichtet, bei erstmaliger Beantragung einer Spielerlizenz Angaben zu den Ausbildungsvereinen des Spielers zu machen.
- 7.3 Anspruch auf Auszahlung einer Ausbildungskostenerstattung haben nur Ausbildungsvereine, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine aktive Volleyball-Abteilung besitzen und mit mindestens einer Mannschaft am offiziellen Spielbetrieb des Landesverbands teilnehmen. Im Fall einer Spielrechtsübertragung, eines Spielrechtsübergang, der Bildung von Spielgemeinschaften oder sonstigen Formen einer Spielrechtsnachfolge geht der Anspruch auf Ausbildungskostenerstattung auf den Rechts- oder Spielrechtsnachfolger über, soweit dieser die Nachwuchsarbeit des bisherigen Ausbildungsvereins fortführt.

- 7.4 Die VBL kann in Zweifelsfällen zusätzliche Unterlagen zum Nachweis von Ausbildungszeiten und der Voraussetzungen nach Ziffer 7.3 anfordern. Werden diese nicht erbracht, kann die VBL deren Herausgabe unter Fristsetzung durch Bescheid anordnen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Herausgabe, kann eine Strafe gemäß Ziffer 17.1.24 BSO festgesetzt werden. Die Ziffern 16.3 ff. BSO gelten entsprechend.
- 7.5 Die VBL informiert – mit Ausnahme in den Fällen nach Ziffer 3.2.4 – alle anspruchsberechtigten Vereine und Bundesstützpunkte, Nachwuchsleistungszentren und Nachwuchsförderstandorte erstmals nach Ende der Wechselfrist (31.01.) sowie bis spätestens 30.06. des Spieljahres über die Vorschriften der Ausbildungskostenerstattung und die Höhe des Anspruchs auf Erstattung von Ausbildungskosten.
- 7.6 Nach Zugang der Information durch die VBL können Bundesstützpunkte, Nachwuchsleistungszentren, Nachwuchsförderstandorte und Ausbildungsvereine ihre Ausbildungskosten gegenüber der VBL binnen 6 Wochen geltend machen Bundesstützpunkte **erhalten auf Antrag zum 15.09. eines Jahres eine Abschlagzahlung von bis zu 75% auf die voraussichtlichen Erstattungsansprüche. Der Abschlag wird mit den späteren Ansprüchen auf Erstattung von Ausbildungskosten verrechnet.**
- 7.7 In den Fällen nach Ziffer 3.2.4 ist der Bundesstützpunkt verpflichtet, den Ausbildungsverein binnen 3 Monaten nach Fälligkeit über die Vorschriften der Ausbildungskostenerstattung zu informieren. Ziffer 7.4 und 7.5 gelten sinngemäß.
- 7.8 Bei Wechsel eines Spielers von einem Bundesstützpunkt zu einer Mannschaft der Dritten Liga (Ziffer 4.3.2 bis 4.3.4) ist der aufnehmende Verein verpflichtet, diesen Wechsel binnen 14 Tagen der VBL anzuzeigen. Verstöße werden durch den Bundesspielwart gemäß Ziffer 17.1.24 BSO geahndet.
- 7.9 Ausbildungskosten sind binnen 21 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, können Berechtigte unter Setzung einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen mahnen.
- 7.10 Soweit eine Rechnung – auch teilweise – nicht anerkannt wird, hat die VBL (bei Wechsel in die Lizenzligen) bzw. der aufnehmende Verein (bei Wechsel in die Dritte Liga) innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Für den unstreitigen Teil der Rechnung gilt Ziffer 7.8. Für den streitigen Teil gelten Ziffer 9.1 und 9.2.

8. Finanzierung der Ausbildungskostenerstattung

- 8.1 Die Finanzierung der nach diesen Regelungen fälligen Ausbildungskosten und Erstattungsbeträge erfolgt durch eine von allen Lizenzligamannschaften zu entrichtende Ausbildungskostenpauschale.
- 8.2 Mannschaften mit Sonderspielrecht sind von der Zahlung der Ausbildungskostenpauschale befreit. Dies umfasst ausdrücklich keine

Befreiung von der Zahlung der Talententdeckungsprämie nach Ziffer 3.2.4 an den abgebenden Ausbildungsverein.

8.3 Die Ausbildungskostenpauschale beträgt pro Lizenzligamannschaft und pro Spieljahr

Liga	Frauen	Männer
1. Bundesliga	6.400 EUR	6.400 EUR
2. Bundesliga Pro	4.400 EUR	
2. Bundesliga Nord/Süd	2.400 EUR	2.400 EUR

8.4 Die Ausbildungskostenpauschale wird zum 15.11. für das laufende Spieljahr im Lastschriftverfahren eingezogen. Es gilt Ziffer 11 LST.

8.5 Die Einzahlungen aus der Ausbildungskostenpauschale werden in nach Geschlechtern getrennten Projekthaushalten (Frauen/Männer) verwaltet.

8.6 Regelungen bei Überschüssen

8.6.1 Sollten die eingezahlten Ausbildungskostenpauschalen eines Spieljahres die fälligen Erstattungen übersteigen, werden die Restmittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, um etwaige Mehrbedarfe in folgenden Spieljahren zu decken.

8.6.2 Sollte die angesparte Rücklage 40 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Erstattungsbedarfs übersteigen, entscheiden DVV und VBL-Geschäftsführung nach Anhörung der Arbeitskreise gemeinsam darüber, diese Mittel zur Förderung der Bundesstützpunkte, Nachwuchsleistungszentren und Nachwuchsförderstandorte der VBL zu verwenden oder die zu zahlende Ausbildungskostenpauschale im kommenden Spieljahr abzusenken.

8.7 Regelungen bei Unterdeckung

8.7.1 Sollten die eingezahlten Ausbildungskostenpauschalen eines Spieljahrs nicht ausreichen, um die fälligen Erstattungen zu decken, erfolgt grundsätzlich keine Nacherhebung im laufenden Spieljahr.

8.7.2 Fehlende Mittel sind vorrangig aus der zweckgebundenen Rücklage oder durch einen Vorgriff auf Mittel des nächsten Spieljahres aufzubringen.

8.7.3 Für das darauffolgende Spieljahr ist eine lineare Anpassung der Beträge nach Ziffer 8.2 vorzunehmen, so dass das voraussichtliche Ausbildungskostenerstattungsvolumen rechnerisch gedeckt wird.

8.7.4 Sollten die eingezahlten Ausbildungskostenpauschalen das fällige Ausbildungskostenerstattungsvolumen um mehr als 25% unterschreiten, können nach gemeinsamem Beschluss von DVV und VBL-Geschäftsführung nach Anhörung der Arbeitskreise ausnahmsweise Erstattungsbeträge an anspruchsberechtigte Ausbildungsvereine, Bundesstützpunkte, Nachwuchsleistungszentren und Nachwuchsförderstandorte der VBL linear abgesenkt werden oder deren Fälligkeit gestundet werden.

9. Rechtsmittel, Umgehungen, Falschangaben

- 9.1 Wird über die Festsetzung von Ausbildungskosten und deren Höhe keine Einigkeit erzielt, kann die Verbandsgerichtsbarkeit gemäß Ziffer 2.6 e) Rechtsordnung (RO) angerufen werden.
- 9.2 Mit der Antragstellung bei der Verbandsgerichtsbarkeit wird eine Kautionszahlung des aufnehmenden Vereins, Bundesstützpunkts, Nachwuchsleistungszentrums oder Nachwuchsförderstandorts in Höhe des Streitwertes fällig, die innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der VBL zu zahlen ist. Ziffer 16.11 BSO gilt entsprechend.
- 9.3 Werden Vereinswechsel eines Spielers so abgewickelt dass die Regelungen über die Erstattung von Ausbildungskosten nicht zum Tragen kommen, entscheidet auf Antrag gemäß Ziffer 2.6. e) RO die Verbandsgerichtsbarkeit.
- 9.4 Macht ein Beteiligter vorsätzlich falsche Angaben über Umstände, die für die Berechnung oder die Fälligkeit der Ausbildungskosten maßgebend sind, sind der Verein und/oder der Beteiligte mit einer in Ziffer 6 RO vorgesehenen Strafe zu belegen. Für das Verfahren sind in Ergänzung von Ziffer 2 RO die Spruchkammern zuständig. Ziffer 1 sowie 3 bis 11 RO gelten entsprechend.

10. Übergangsregelungen

- 10.1 Diese Ordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Ausbildungskostenerstattungsordnung des DVV. Sie gilt für alle Fälle, in denen ab dem Spieljahr 2026/27 Ausbildungskosten fällig werden.
- 10.2 Spätestens zur Saison 2028/29 soll eine strukturelle Anpassung der Bestimmungen zur Auszahlung der Ausbildungskostenerstattung erfolgen.
- 10.3 Führt die Anwendung dieser Ordnung zu einer wesentlichen, unbilligen wirtschaftlichen Härte für einen abgebenden Ausbildungsverein oder Bundesstützpunkt gegenüber der bisherigen, bis zum 30.06.2026 geltenden Regelung, kann sich dieser auf den Vertrauensschutz berufen. Die VBL-Geschäftsführung ist in diesen Fällen berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen eine Ausbildungskostenerstattung festzusetzen, die der alten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Diese Übergangsregelung gilt längstens bis zum 30.06.2028.
- 10.4 Nach vier Spieljahren erfolgt eine detaillierte Überprüfung der Regelungen und erfolgten Änderungen.

Zusammenfassende Übersicht: Ausbildungskostenerstattungstabelle

Ausbi- lung bei	Wech- sel in	Säule 1	Säule 2	Säule 3					Max.
				U16w U17m	U17w U18m	U18w U19m	U19w U20m	U20w U21m	
Verein	2.BL	1.000 €		200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	2.000 €

	1.BL	2.000 €		500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	4.500 €
BS P	DL	(1.000 €)	1.250 €						1.250 €
	2.BL	(1.000 €)	1.750 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	3.750 €
	1.BL	(2.000 €)	2.750 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	7.750 €

Diese Ordnung wurde vom DVV-Verbandstag am 16./17. Juni 2012 verabschiedet und tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Änderungen erfolgten am 24.11.2012, am 18.07.2015 und am 25.11.2018. Weitere Änderungen erfolgten am 22.06.2019 mit Inkrafttreten am 01.07.2020, sowie am 25.06.2022. Weitere Änderungen erfolgten durch die vorläufige Beschlussfassung des Präsidiums am 13.07.2026 und wurde vorab in Kraft gesetzt.